

der Urkunde festzuhalten¹. Die Urkunde selbst aber bringt wie kaum eine zweite das Kompromiss römisch-rechtlicher und deutsch-rechtlicher Anschauung, als das uns unser älteres Urkundenwesen erscheint, sichtbar zum Ausdruck².

Fassung B.

Ueber den Schriftbefund im grossen und ganzen habe ich oben S. 175 f. bereits gehandelt. Die Urkunde behauptet, gleich A, von Adarulf herzurühren, ohne im ganzen oder auch nur in einem kleinen Teil die gleiche Hand wie A aufzuweisen. Die Mehrheit der Schlüsse, die sich aus diesem Befund ziehen liessen, wird sich sofort einengen, wenn wir zunächst das Eschatokoll der beiden Fassungen vergleichen. Was hier jedem auffällt, ist Fulrads eigenhändige Unterschrift, die hier so charakteristisch wie in A uns entgegentritt, nur dass es der Erzkaplan Karls d. Gr. hier noch etwas weniger gut verstand, eine bestimmte Schriftzeile einzuhalten. Diese Beobachtung liefert eines. B kann keine blosse, sei es gleichzeitige, sei es spätere Kopie sein, es liegt uns auch in dieser Fassung eine mit Fulrads Wissen vorgenommene und von ihm durch eigenhändige Vollziehung gebilligte und anerkannte Ausfertigung vor, das heisst, B besitzt gerade hierin die Kriterien, die wir als die für den Begriff der Originalität entscheidenden festhalten.

Es gilt nun, das Prioritäts- und Abhängigkeitsverhältnis von A und B festzustellen. Dabei wird noch eines zu beachten sein. Wenn bei irgend einer, so war

1) Dass der an der Urkunde befestigte Zweig (oder Halm) nicht wesentlich länger gewesen sein kann als das heute noch vorhandene Stück, ergibt sich daraus, dass nach rechts hin überhaupt kaum ein Raum mehr blieb; geringe Absplitterung ist natürlich im Laufe so vieler Jahrhunderte nicht ausgeschlossen. Wahrscheinlich vollzog sich der Vorgang so, dass ein kleines Stück von der rechtsförmlich übergebenen festuca abgeschnitten und an der Urkunde befestigt wurde. Aeltere Editoren, wie Grandidier und der Herausgeber des Wirtemberg. UB., hatten noch diese sonderbare Besiegelungsart mit der Formel 'stipulatione subnexa' in Zusammenhang gebracht und erklärt, die 'stipula' sei an der Urkunde noch zu sehen. 2) Jedenfalls ist sie die älteste Originalurkunde, an der wir diese Verbindung bestimmt nachzuweisen vermögen. Ueber die Anbringung von Traditionssymbolen an Urkunden vgl. H. Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde, Forsch. z. Gesch. d. deutsch. u. franz. Rechts S. 613 f. mit Berufung auf Michelsen, Ueber die festuca notata und die germanische Traditionssymbolik, Jena 1856. Dieser selbst bezieht sich S. 12—15 auf den Nouveau Traité de dipl. IV, 646—648; hier aber stehen lediglich dieselben allgemeinen Phrasen wie bei Michelsen ohne einen einzigen bestimmten Nachweis. Brunner fügt mit Heranziehung des CD. Cavensis und der Vorrede Morcaldis noch bei, dass ähnlicher Brauch auch in Salernitanischen Urkunden nachweisbar sei.